

– Rechtlich nicht verbindliche konsolidierte Lesefassung –
Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gelsenkirchen
(Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 12.12.2013 zuletzt geändert durch
3. Änderungssatzung vom 14.12.2018

Die konsolidierte Lesefassung wurde von GELSENDIENSTE erstellt. Sie berücksichtigt die Änderungen an der in der Überschrift bezeichneten Stammfassung bis zu der in der Überschrift bezeichneten Änderungssatzung. Diese Veröffentlichung ist keine öffentliche Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen; rechtlich verbindlich sind nur solche Bekanntmachungen. Berichtigungen und Aktualisierungen sind vorbehalten, können jedoch nicht gewährleistet werden.

§ 1 Aufgaben und Zielsetzung

(1) Die Stadt nimmt die Aufgaben der Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger wahr. Diese Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Stadt Gelsenkirchen hält sich zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit grundsätzlich an die Vorgaben der fünfstufigen Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG):

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Zu den Aufgaben nach Abs. 1 gehören auch die erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns.

(3) Die Stadt berät Abfallbesitzer über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung der Abfälle. Die Abfallbesitzer haben wie die Stadt Gelsenkirchen die Grundpflichten nach § 7 KrWG, die Ziele des § 1 Abs. 1 und 3 des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG) sowie die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

(3a) Abfall gilt als angefallen, wenn der ursprüngliche Verwendungszweck des Gegenstands/des Materials weggefallen ist und eine Nutzung durch den Eigentümer/Besitzer nicht mehr möglich oder beabsichtigt ist. Gleiches gilt für Abfälle i. S. des § 3 Abs. 4 KrWG, die nicht mehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden und aufgrund ihres konkreten Zustands geeignet sind, das Wohl der Allgemeinheit zu gefährden.

(4) Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten müssen Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung an der Anfallstelle getrennt halten und einer gesonderten Erfassung zuführen.

Insbesondere müssen

a) Einweg-Flaschen und andere Behälter aus Glas (Verkaufsverpackungen) nach Farben getrennt den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern (Depot-Containern) oder sonstigen Erfassungsmöglichkeiten zugeführt werden;

b) nicht verunreinigtes Papier (Zeitungen und Zeitschriften), Pappe und Kartonagen den am Grundstück bereit gestellten Papier- und Wertstofftonnen, den öffentlich aufgestellten Sammelbehältern (Depot-Container) oder sonstigen von der Stadt angebotenen Verwertungswegen zugeführt werden, sofern sie nicht anderweitig verwertet werden (ausschließlich Gewerbe u. Industrie);

c) Wertstoffe – soweit nicht für diese Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen und keine Mitwirkungspflicht der Stadt Gelsenkirchen nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG besteht – den von der Stadt angebotenen Entsorgungswegen zugeführt werden.

(5) Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht unterliegen, sind gem. § 11 KrWG getrennt zu sammeln. Abfallerzeuger können diese Abfälle entsprechend § 3 Abs. 7 selbst kompostieren. Die Stadt stellt zur Sammlung der biogenen Abfälle ein Holsystem (Biotonne) bzw. ein

Bringsystem (Wertstoffhöfe) zur Verfügung. Küchen- und Speiseabfälle aus dem gewerblichen Bereich dürfen gemäß der Tierische Nebenprodukte Beseitigungs-Verordnung (TierNebV) nicht über die Biotonne entsorgt werden.

(6) Bodenaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder andere Verunreinigungen unterbleibt. Soweit möglich, soll Bodenaushub auf derselben oder einer anderen Baustelle ohne vorherige Behandlung wiederverwendet werden. Ist dies nicht möglich, so ist der Bodenaushub den dafür zugelassenen Aufbereitungsanlagen zuzuführen. Die zum Schutz des Mutterbodens im § 202 des Baugesetzbuches aufgeführte Regelung bleibt unberührt.

(7) Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen müssen die Vorschriften des § 8 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einhalten.

(8) Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten müssen diese einer getrennten Erfassung zuführen. Für Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten unterhält die Stadt ein Hol- und Bringsystem. Für die Abfuhr der Großgeräte gelten § 9 Abs. 3 und 4 dabei sinngemäß.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind

a) die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführten Abfälle; die Liste ist Bestandteil der Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, wie sie nach Art und Menge üblicherweise in Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben anfallen und die bei den von der Stadt eingerichteten Annahmestellen (Wertstoffhöfe und Schadstoffsammelfahrzeug) angenommen werden. Gewerbebetriebe gelten als Kleingewerbebetriebe i. S. dieser Satzung, wenn dort jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg nachweispflichtige Abfälle anfallen. Die Annahmestellen können Abfälle zurückweisen, deren Herkunft der Abfallbesitzer nicht nachweisen kann.

b) Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen. Der Ausschluss gilt nicht, wenn die Stadt Gelsenkirchen an der Erfüllung der Rücknahmepflicht mitwirkt.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind die Abfälle ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 4) oder nicht durch Spezialfahrzeuge gesammelt werden können (Ausnahmen § 8 Abs. 3 und § 9).

(3) Über Absatz 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 3.

§ 3 Anschluss und Benutzung, Überlassungspflichten

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen des § 2 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 1 bis 3), erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe der §§ 10 und 11 in einer Entsorgungseinrichtung behandeln, lagern und ablagern zu lassen.

(4) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen des § 2 die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für Eigentümer von gewerblich/industriell genutzten Grundstücken für Abfälle, die nicht verwertet werden. Hierfür besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, da anderenfalls die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde.

(5) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des § 2 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle an oder auf seinem Grundstück der städt. Abfallentsorgung zu überlassen oder den sonst von der Stadt vorgegebenen Entsorgungswegen zuzuführen (Benutzungszwang).

(6) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 2), sind die Abfälle zu einer nach Maßgabe der §§ 10 und 11 von der Stadt zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtung zu befördern.

(7) Von der Überlassungspflicht für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen ist befreit, wer nachweist, dass er diese selbst auf dem an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung von biogenen Abfällen). Der Wegfall der Eigenverwertung ist der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Größe, Anzahl und Verwendungszweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten oder vorzubehandeln sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. für Abfälle zur Beseitigung:

- a) gebührenpflichtige Müllsäcke mit einem Fassungsvermögen von 80 l,
- b) Müllgroßbehälter (MGB 40) - mit einem Fassungsvermögen von 40 l - ,
- c) Müllgroßbehälter (MGB 60) - mit einem Fassungsvermögen von 60 l - ,
- d) Müllgroßbehälter (MGB 80) - mit einem Fassungsvermögen von 80 l - ,
- e) Müllgroßbehälter (MGB 120) - mit einem Fassungsvermögen von 120 l - ,
- f) Müllgroßbehälter (MGB 240) - mit einem Fassungsvermögen von 240 l - ,
- g) Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l - (DIN 30700),
- h) Container für Hakensystem nach DIN 70-722 mit Hakenvorbau,
- i) Absetzcontainer nach DIN 70-720.

2. für biogene Abfälle zur Verwertung:

- a) Müllgroßbehälter (MGB 80) - mit einem Fassungsvermögen von 80 l - ,
- b) Müllgroßbehälter (MGB 120) - mit einem Fassungsvermögen von 120 l - ,
- c) Müllgroßbehälter (MGB 240) - mit einem Fassungsvermögen von 240 l - ,
- d) Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l - (DIN 30700),

3. für Papier/Pappe/Kartonagen und Wertstoffe:

- a) Müllgroßbehälter (MGB 120) - mit einem Fassungsvermögen von 120 l - ,
- b) Müllgroßbehälter (MGB 240) - mit einem Fassungsvermögen von 240 l - ,
- c) Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l - (DIN 30700),
- d) Müllgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 5000 l - (DIN 30737),
- e) Container für Hakensystem nach DIN 70-722 mit Hakenvorbau,
- f) Absetzcontainer nach DIN 70-720.

(3) Die Stadt bestimmt die Sammelsysteme und Behälter für weitere verwertbare Stoffe sowie für Abfälle nach § 2 Abs. 1.

(4) Aus abfallwirtschaftlichen Gründen kann die Stadt probeweise auch andere Abfallbehälter bzw. Sammelsysteme bestimmen.

(5) Die Abfallbesitzer sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Abfälle gemäß den Vorgaben des § 1 nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu sortieren und in den jeweils dafür bestimmten Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Abfälle zur Verwertung dürfen nicht in Behälter für zu beseitigende Abfälle, die übrigen Abfälle nicht in Papier- und Wertstofftonnen oder die Biotonne gegeben werden. Der Positivkatalog gem. § 2 Abs. 1 legt durch Kennzeichnung die Abfallarten fest, die der Entsorgung zugeführt werden dürfen. Bei Überschreitung haushaltsüblicher Mengen kann eine separate Erfassung dieser Abfälle angeordnet werden.

(6) Auf Antrag können für Industrie- und Gewerbebetriebe 1100-l-Müllgroßbehälter zur ausschließlich gewerblichen Nutzung bereitgestellt werden.

(7) Das vorübergehende Ab- oder Ummelden eines Müllbehälters für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten führt nicht zu einer Erstattung von Gebühren.

§ 5 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Regelmäßig anfallende Abfälle dürfen mit Ausnahme sperriger Abfälle (§ 9) nur in zugelassene Abfallbehälter (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben b-i, [Restabfall], Ziff. 2 Buchstaben a-d [Bioabfall] bzw. Ziff. 3 Buchstaben a-f [Papier- und Wertstofftonne]) eingefüllt werden. Soweit die Betriebsordnung der Entsorgungseinrichtungen (§ 11 Abs. 4) spezielle, auf die jeweilige Abfallart festgelegte Behältnisse vorschreibt, sind diese zu benutzen.

(2) Anzahl, Art und Größe der aufzustellenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt nach vorheriger Anhörung der Anschlusspflichtigen und entsprechend den in den Absätzen 3 bis 13 festgelegten Grundsätzen jeweils nach der Menge des anfallenden Abfalls.

(3) Das bereitzustellende Behältervolumen für die Abfuhr des Restmülls aus privaten Haushaltungen wird von der Stadt nach der Einwohnerzahl je Grundstück wie folgt ermittelt:

a) werden an dem der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück neben den/dem Restmüllbehälter/n keine weiteren Erfassungssysteme für Abfall genutzt, wird ein durchschnittlicher Abfallanfall von 20 l je Person und Woche angenommen,

b) wird an dem der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück neben den/dem Restmüllbehälter/n ein Teil des Abfalls der Verwertung zugeführt (Biotonne oder Eigenkompostierung oder Papier- und Wertstofftonne) wird ein durchschnittlicher Abfallanfall von 15 l je Person und Woche angenommen,

c) werden an dem der Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück neben den/dem Restmüllbehälter/n mehrere Abfallfraktionen getrennt einer Verwertung zugeführt (Biotonne bzw. Eigenkompostierung und Papier- und Wertstofftonne) wird ein durchschnittlicher Abfallanfall von 10 l je Person und Woche angenommen.

(4) Das bereitzustellende Behältervolumen für die Abfuhr des Restmülls aus anderen Herkunftsbereichen wird von der Stadt unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 l pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten gelten die Maßstäbe nach Anlage 2 zu dieser Satzung. Stichtag für die Festsetzung des Einwohnergleichwertes für das Folgejahr ist der 30.09. des Vorjahres. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, sofern der Abfallerzeuger oder –besitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachweist.

Die Stadt legt auf Grund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigener Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(5) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(6) Beschäftigte im Sinne der Anlage 2 zu § 5 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(7) Jedes Grundstück muss mindestens einen Abfallbehälter nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe b vorhalten.

(8) Müllgroßbehälter gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe g, und/oder Ziff. 2 Buchstabe d sind zu verwenden, wenn auf einem Grundstück wöchentlich jeweils mehr als 960 l Restabfall und/oder 960 l Bioabfall anfallen und ein entsprechender Standplatz durch die Stadt nachgewiesen werden kann.

(9) Container gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben h und i werden nur zur Verfügung gestellt, wenn die Leerung mindestens 14tägig erfolgt.

(10) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, haben die Anschlusspflichtigen das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden. Dies gilt auch für sperrige Abfälle, wenn diese regelmäßig anfallen und auf dem Grundstück gelagert werden.

(11) Müllgroßbehälter gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben h und i werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten nach Anhörung der Grundstückseigentümer verwendet.

(12) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle können auf Antrag für den Sonderbedarf Abfallbehälter gestellt werden, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.

(13) Auf schriftlichen Antrag können mehrere Eigentümer benachbarter Grundstücke gemeinsame Behälter für Abfälle zur Beseitigung und für Abfälle zur Verwertung benutzen.

(14) Alle Müllgroßbehälter gem. § 4 Abs. 2 dürfen außerhalb der jeweiligen Leerungstage nicht auf öffentlichen Flächen, insbesondere Straßen, Gehwegen und Plätzen, abgestellt werden. Ist dies vorübergehend für Abfallbehälter nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben h und i bzw. Ziff. 3 Buchstaben e und f zwingend erforderlich, so ist die Sondernutzung gem. der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gelsenkirchen zu beantragen.

§ 6 Standplatz und Transportweg für Behälter nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe g - i, Ziff. 2 Buchstabe d sowie Ziff. 3 Buchstabe c-f

(1) Die Stadt bestimmt nach Anhörung des Anschlusspflichtigen den Standplatz für das Abholen der Abfallbehälter. Soweit die baulichen oder abfuhrtechnischen Voraussetzungen vorliegen, sind vom Anschlusspflichtigen für die Behälter Boxen, Sichtblenden oder zur Abschirmung geeignete Eingrünungen in Absprache mit der Stadt vorzusehen. Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum verfügt werden, wenn die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

(2) Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter auf den Grundstücken sollen eine geeignete Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen. Auf den Zufahrts- und Transportwegen dürfen keine Stufen oder Rinnen liegen, das Gefälle darf max. 5 % betragen (5 cm/m). Zufahrts- und Transportwege müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee, Eis und Winterglätte sind zu beseitigen.

(3) Für Behälter nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe g, Ziff. 2 Buchstabe d und Ziff. 3 Buchstabe c und d gilt darüber hinaus folgendes: Ist der Transportweg länger als 15 m, aber kürzer als 30 m, so hat der Anschlussberechtigte auf Verlangen der Stadt den Behälter an den vorher bestimmten Standplatz für das Abholen des Abfallbehälters zu bringen, oder den zusätzlichen Aufwand als Sonderleistung zu vergüten. Führt ein Transportweg durch Baulichkeiten, so müssen Durchgänge mindestens 2,00 m hoch und mindestens 1,50 m breit sein. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen aufweisen.

(4) Bei allen Vorhaben, die die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen zum Gegenstand haben, ist vom Bauherrn für jedes Grundstück ein den Bestimmungen dieser Satzung und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechender Standplatz vorzusehen und in den dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung einzureichenden Bauvorlagen einzutragen.

§ 7 Benutzung der Abfallbehälter und Annahmestellen

(1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Bei Behältern nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben h und i und Ziff. 3 Buchstaben e und f

kann nach Absprache mit der Stadt der Anschlusspflichtige den Behälter stellen und unterhalten.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder in die Behälter nach Abs. 1 Satz 3 bzw. in die Depot-Container (Abs. 10) entsprechend der Zweckbestimmung eingefüllt bzw. an den Annahmestellen (Abs. 9) abgegeben werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert, zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depot-Container (Abs. 10) gelegt werden oder außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen (Abs. 9) abgestellt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern und sonstigen Nutzern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.

(5) Das Höchstgesamtwicht darf bei Abfallbehältern betragen:

1. für den 80-l-Abfallsack 15 kg
2. für 40-l-Abfallbehälter 40 kg
3. für 60-l-Abfallbehälter 40 kg
4. für 80-l-Abfallbehälter 40 kg
5. für 120-l-Abfallbehälter 60 kg
6. für 240-l-Abfallbehälter 110 kg
7. für 1100-l-Abfallbehälter 510 kg.

Die gefüllten Abfallbehälter dürfen das vg. zulässige Gesamtwicht jeweils nicht überschreiten. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung ist der bestimmungsgemäße Zustand des Behälters durch den Grundstückseigentümer wieder herzustellen.

Bei Behältern nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben h und i und Ziff. 3 Buchstaben d bis f kann das Höchstgesamtwicht durch die Stadt im Einzelfall festgelegt werden.

(6) Sperrige Gegenstände (Teile, die größer als 1 m x 0,5 m x 0,3 m sind), Steine, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Entsorgungseinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Entsorgungseinrichtung dies erfordert, kann die Stadt vom Abfallbesitzer eine Vorbehandlung der Abfälle verlangen.

(7) Scharfkantige oder spitze Gegenstände (z. B. Kanülen, Skalpelle, Lanzetten oder ähnliche Gegenstände aus Arztpraxen) müssen vor Einfüllung in Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen gesammelt und mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gegeben werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Entsorgungseinrichtungen entstehen sowie für den Verlust von Abfallbehältern richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Für Abfälle nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a Satz 2 ff. stellt die Stadt ein Hol- und Bringsystem (Wertstoffhöfe sowie mobiles Schadstoffsammelfahrzeug) zur Verfügung.

(10) Für Abfälle nach § 1 Abs. 4 Buchstaben a und b sind im Stadtgebiet Depot-Container aufgestellt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depot-Container nur werktags in der Zeit von 7.00 - 19.00 Uhr benutzt werden.

(11) Für die Benutzung von Behältern und Annahmestellen kann die Stadt Betriebsordnungen erlassen.

§ 7 a Straßenpapierkörbe

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

§ 8 Abfuhr

(1) Die Behälter für Abfälle nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben b-g, Ziff. 2 Buchstaben a-d und Ziff. 3 Buchstaben a-c werden regelmäßig in festgelegtem Rhythmus werktags in der Zeit von 6.00-21.00 Uhr entleert. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Abfuhr vorverlegt oder nachgeholt. Gebührenpflichtige Abfallsäcke (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe a) werden am jeweiligen Leerungstag des Behälters für Abfälle zur Beseitigung entsorgt. Abfallbehälter nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe g werden im Bedarfsfall nach einem festen Entleerungsrhythmus auch mehrfach innerhalb der regelmäßigen Abfuhr geleert. Abfallbehälter nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben h und i werden auf Abruf geleert, mindestens jedoch einmal in 14 Tagen. Die Leerung auf Abruf ist mindestens einen Werktag vor dem Leerungstag anzufordern, für montags spätestens am Freitag der Vorwoche.

Die Abfuhrtage bestimmt die Stadt Gelsenkirchen. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhr werden ortsüblich bekanntgemacht.

(2) An den Abfuhrtagen sind die Abfallbehälter nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben a-f, Ziff. 2 Buchstaben a-c und Ziff. 3 Buchstaben a und b vor dem Grundstück oder an dem von der Stadt festgelegten Standort möglichst nahe am Fahrbahnrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder behindern noch gefährden und die Entleerung und der Abtransport des Abfalls ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Auch Fahrradwege sind freizuhalten. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter nach der Entleerung unverzüglich von der Straße entfernt werden.

(3) Es steht der Stadt Gelsenkirchen frei, jederzeit aus betriebswirtschaftlichen oder technischen Erwägungen andere Abfuhrverfahren durchzuführen.

(4) Ist wegen unzureichender Zufahrtsmöglichkeit zum Grundstück des Anschlusspflichtigen die Abfuhr nicht möglich, hat der Anschlusspflichtige die Abfallbehälter auf eigene Kosten bis zur nächstgelegenen, für die Abfallabfuhr erreichbare Zufahrtsstelle zu schaffen. Die erreichbare Zufahrtsstelle bestimmt die Stadt Gelsenkirchen.

(5) Können Abfallbehälter aus Gründen, die vom Anschlusspflichtigen zu vertreten sind, nicht entleert werden, so erfolgt die Abfuhr vor dem nächsten Abfuhrtag nur als Sonderleistung gegen Gebührenberechnung. Davon unberührt bleibt die Gebührenberechnung nach der Gebührensatzung zu dieser Satzung bei vergeblicher Anfahrt von Abfallbehältern nach § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstaben h und i.

(6) Die Abfuhr der Inhalte der Grundstücksentwässerungseinrichtungen regelt die Satzung der Stadt Gelsenkirchen über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Gelsenkirchen hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, brennbare sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks (Haushaltsgegenstände), die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in Behältern für Abfälle zur Beseitigung untergebracht werden können (Sperrmüll), gesondert abfahren zu lassen.

Packstoffe und Tapetenreste können im Rahmen dieser Abfuhr abgeholt werden, wenn sie fest gebündelt oder in verschlossene Abfallsäcke gem. § 4 Abs. 2 Ziff. 1 Buchstabe a eingefüllt sind. Hausmüll oder biogene Abfälle sowie Abfälle und Wertstoffe, für die besondere Erfassungssysteme bestehen, werden bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für brennbare sperrige Abfälle aus Betrieben, soweit sie dem Sperrmüll aus Wohnungen nach Art, Menge, Größe, Umfang, Gewicht und Häufigkeit des Anfalls vergleichbar sind.

(3) Die Abfuhr sperriger Abfälle erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Der Termin zur Abholung des Sperrmülls wird von der Stadt festgelegt und mündlich, telefonisch oder schriftlich der Bestellerin/dem Besteller mitgeteilt. Ein Anspruch auf bestimmte Abfuhrtage und bestimmte Abfuhrzeiten besteht nicht. Ist ein Abfuhrtermin nicht – entgegen der vorstehenden Satzungsregelung – vereinbart worden und wird Sperrmüll dennoch bereit gelegt, so wird für den Aufwand der außerterminlichen Beseitigung

der Grundstückseigentümer in Anspruch genommen, dessen Grundstück der Sperrmüll zugeordnet werden kann.

(4) Sperrige Abfälle sind frühestens ab 12.00 Uhr des dem vereinbarten Abfuhrtag vorher gehenden Kalendertages, jedoch spätestens bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages zu ebener Erde unmittelbar an der Verladestelle bereitzustellen. Hinsichtlich der Art und Weise der Bereitstellung gilt § 8 Abs. 2 Satz 1 entsprechend. Der Anschlussberechtigte, der den Abfall bereitstellt, ist dafür verantwortlich, dass der in § 8 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zustand bis zum Einsammeln erhalten bleibt.

(5) Für Gegenstände, die nicht von Hand verladen werden können, besteht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr keine Abfuhr- und Entsorgungspflicht.

§ 10 Entsorgungseinrichtungen

(1) Die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallhierarchie des KrWG erfolgt in eigenen oder fremdbetriebenen Entsorgungseinrichtungen.

(2) Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallwirtschaft legt die Stadt fest, welche Entsorgungseinrichtung zu benutzen ist.

§ 11 Anlieferung zu den Entsorgungseinrichtungen

(1) Abfälle, die bei Entsorgungseinrichtungen gem. § 10 oder bei den von der Stadt vorgehaltenen Annahmestellen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Entsorgungseinrichtungen nicht beeinträchtigt wird. Die Anweisungen des Personals der Einrichtungen sind zu befolgen. Ist der Betrieb einer Entsorgungseinrichtung gestört, so ist die Stadt Gelsenkirchen bis zur Wiederaufnahme eines ungestörten Betriebes nicht zur Annahme von Abfällen verpflichtet.

(2) Der Besitzer von Abfällen, die gem. § 2 Abs. 1, 2 und 3 ausgeschlossen sind, kann sich wegen der Entsorgung dieser Abfälle an die Stadt wenden. Dort wird geklärt, ob die Abfälle auf Anlagen der Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet, die sich gegenüber der Stadt zur Annahme ausgeschlossener Abfälle verpflichtet hat, behandelt, gelagert und abgelagert oder ob andere Anlagen sowie ggf. Interessenten für eine Wiederverwertung der Abfälle benannt werden können.

(3) Die Benutzung der von der Stadt nachgewiesenen Entsorgungseinrichtungen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach den jeweiligen Betriebsordnungen. In den Betriebsordnungen können für die Abnahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen und eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der jeweiligen Entsorgungseinrichtung dies erfordert.

§ 12 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer und jeder andere Abfallbesitzer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben mitzuteilen.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 Abs. 1 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Den Beauftragten der Stadt ist unter den Voraussetzungen des § 19 KrWG zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(5) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(6) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 13 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, wird sie so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 14 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Angefallene Abfälle i. S. des § 1 Abs. 3a gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie in zugelassene Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 2 oder in die Depotcontainer eingefüllt oder bei den Annahmestellen abgegeben worden sind.

(2) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Darüber hinaus ist das Durchwühlen oder Durchsortieren der in ein Abfallgefäß eingeworfenen Abfälle untersagt. Eine Entnahme von Abfällen aus einem Abfallgefäß ist nur zu dem Zweck zulässig, die entnommenen Abfälle den für die jeweilige Abfallart ausschließlich zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen. Dies gilt auch für die Wertstoffhöfe.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Gelsenkirchen erhoben.

§ 16 Begriff des Grundstücks, andere Berechtigte und Verpflichtete

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 1 Abs. 4 Abfall zur Verwertung von Abfall zur Beseitigung nicht an der Anfallstelle getrennt hält und einer gesonderten Erfassung zuführt,
2. entgegen § 1 Abs. 8 Elektro-/Elektronikgeräte nicht der getrennten Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 sein Grundstück nicht an die städt. Abfallentsorgung anschließt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 die anfallenden Abfälle nicht an oder auf seinem Grundstück der städt. Abfallentsorgung überlässt, oder sie nicht den durch die Stadt festgelegten Entsorgungswegen zuführt,
5. entgegen § 3 Abs. 7 den Wegfall der Eigenverwertung nicht unverzüglich mitteilt,
6. entgegen § 4 Abs. 5 die Abfälle
 - a) nicht nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sortiert und in dem jeweils dafür bestimmten Abfallbehälter bereitstellt,
 - b) in den Behälter für Abfälle zur Beseitigung verwertbare Abfälle oder in die Behälter für Abfälle zur Verwertung zu beseitigende Abfälle gibt,

7. entgegen § 5 Abs. 14 Müllgroßbehälter gem. § 4 Abs. 2 außerhalb der Leerungstage auf öffentlichen Flächen abstellt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, soweit die baulichen oder abfuhrtechnischen Voraussetzungen vorliegen, für die Behälter keine Boxen, Sichtblenden oder zur Abschirmung geeignete Eingrünungen vorsieht,
9. entgegen § 6 Abs. 2
 - a) keine ausreichende Beleuchtung für Transportwege einrichtet,
 - b) die Transportwege nicht stets in verkehrssicherem Zustand hält,
 - c) Schnee-, Eis- und Winterglätte auf Transportwegen nicht beseitigt,
10. entgegen § 7 Abs. 2
 - a) nicht die zugelassenen Abfallbehälter benutzt,
 - b) Abfälle neben Abfallbehältern oder Depotcontainern legt,
 - c) Abfälle außerhalb der Annahmezeiten bei den Annahmestellen abstellt,
11. entgegen § 7 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten verkehrssicher zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können,
12. entgegen § 7 Abs. 4 Abfallbehälter nicht schonend behandelt, sie überfüllt, so dass die Deckel nicht schließbar sind, Abfälle einstampft, einschlämmt, in den Behältern Abfälle verbrennt oder flüssige, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter füllt,
13. entgegen § 7 Abs. 5 Abfälle in einer Menge in Abfallbehälter füllt, dass das für diesen Behältertyp festgelegte Höchstgesamtgewicht überschritten wird,
14. entgegen § 7 Abs. 6 sperrige Gegenstände, Steine, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,
15. entgegen § 7 Abs. 7 scharfkantige oder spitze Gegenstände nicht vor dem Einfüllen in die Behälter für Abfälle zur Beseitigung in stichfesten und verschließbaren Gefäßen sammelt und diese nicht mit dem Sammelgefäß in den Abfallbehälter gibt,
16. entgegen § 7 Abs. 10 Depotcontainer sonntags, feiertags oder nachts von 19.00 - 7.00 Uhr benutzt,
17. entgegen § 7 a in Straßenpapierkörbe Hausmüll oder vergleichbare Abfälle einfüllt,
18. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter
 - a) so aufstellt, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr behindert oder gefährdet wird,
 - b) am Abfuhrtag nicht vor dem Grundstück oder
 - c) nicht an dem von der Stadt festgelegten Standort möglichst nahe am Fahrbahnrand aufstellt,
 - d) so aufstellt, dass die Entleerung und der Abtransport des Abfalls nur unter Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist,
 - e) nach der Entleerung nicht unverzüglich von der Straße entfernt,
19. entgegen § 9 Abs. 1 Hausmüll, biogene Abfälle oder Abfälle bzw. Wertstoffe, für die besondere Entsorgungssysteme bestehen, zum Sperrmüll stellt,
20. entgegen § 9 Abs. 3 sperrige Abfälle - auch Elektrogroßgeräte - ohne Vereinbarung bereitstellt,
21. entgegen § 9 Abs. 4
 - sperrige Abfälle – auch Elektrogroßgeräte – schon vor 12.00 Uhr des dem vereinbarten Abfuhrtag vorausgehenden Kalendertages oder nach 7.00 Uhr des Abfuhrtages oder nicht zu ebener Erde unmittelbar an der Verladestelle bereitstellt, oder
 - hinsichtlich der Art und Weise der Bereitstellung gegen die sich aus § 8 Abs. 2 Satz 1 ergebenden Verpflichtungen verstößt, oder
 - nicht dafür sorgt, dass der im § 8 Abs. 2 Satz 1 bestimmte Zustand bis zum Einsammeln erhalten bleibt,
22. entgegen § 12 Abs. 1 nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sonstige für die Ermittlung des Behältervolumens notwendigen Angaben sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der sonst für die Ermittlung notwendigen Angaben unverzüglich mitteilt,

23. entgegen § 12 Abs. 2 bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers als bisheriger Eigentümer dieses der Stadt nicht unverzüglich anzeigt oder als ebenfalls zu dieser Anzeige verpflichteter neuer Eigentümer diese Verpflichtung unterlässt,

24. entgegen § 12 Abs. 3 nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,

25. entgegen § 12 Abs. 4

a) dem Beauftragten der Stadt nicht Zutritt zu Grundstücken und Betrieben gewährt,

b) vorhandene Sammelstellen nicht zugänglich hält,

26. entgegen § 14 Abs. 2 als Unbefugter Abfälle durchsucht oder wegnimmt,

27. entgegen § 14 Abs. 2 in Abfallgefäße eingeworfene Abfälle durchwühlt oder durchsortiert oder Abfälle entnimmt, ohne sie den für die jeweilige Abfallart zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße in Höhe von 25,-- € bis 50.000 € geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.¹

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1

* Erfassung über Abfallbehälter nach § 4 Abs. 2 (in haushaltsüblichen Mengen) zulässig

+ separate Erfassung nach Anordnung im Einzelfall

x gefährliche Abfälle

Abf.schl.nr.	Abfallbezeichnung
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
+010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
+010409	Abfälle von Sand und Ton
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
+020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
+020102	Abfälle aus tierischem Gewebe
*020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
*020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
+020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
+020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
+020110	Metallabfälle
+020199	Abfälle a. n. g.
*020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
*020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
+020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
+020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
*020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
+020401	Rübenerde
+020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
*020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
*020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
+020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
+020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
*030101	Rinden- und Korkabfälle
x +030104	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
*030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
*030301	Rinden- und Holzabfälle
+030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
+030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
+030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
+030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
+030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
+030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
+030399	Abfälle a. n. g.

Abf.schl.nr.	Abfallbezeichnung
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
+040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
+040106	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
+040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
+040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
*040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
+040199	Abfälle a. n. g.
*040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
+040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen
*040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
*040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
x +050106	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
x +050115	gebrauchte Filtertone
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
+060699	Abfälle a. n. g.
x +061302	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
*061303	Industrieruß
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
x +070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
x +070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
x +070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
x +070210	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
+070213	Kunststoffabfälle
+070299	Abfälle a. n. g.
x +070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
x +070410	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
x +070510	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
+070514	feste Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
+070599	Abfälle a. n. g.
x +070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
x +070610	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
+070699	Abfälle a. n. g.
x +070710	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
+080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
+080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
+080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
x +080117	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten, hier: keine halogenierten Lösemittel
+080118	Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
x +080317	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
+080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
+080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter

Abf.schl.nr.	Abfallbezeichnung
	080409 fallen
+080414	wässrige Schlämme, die Klebstoff- und Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie
*090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
*090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
10	Abfälle aus thermischen Prozessen
+100302	Anodenschrott
x +100317	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
+100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
+100903	Ofenschlacke
x +100905	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
+100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
+101003	Ofenschlacke
+101203	Teilchen und Staub
+101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie
+110203	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
+120101	Eisenfeil- und -drehspäne
+120102	Eisenstaub und -teile
+120103	NE-Metallfeil- und -drehspäne
+120104	NE-Metallstaub und -teile
*120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
x +120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
+120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen
x +120116	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
+120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)
x +130205	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
x +130206	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
x +130207	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
x +130208	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
x +130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
x +130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
x +130503	Schlämme aus Einlaufschächten
x +130506	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
x +130507	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
x +130508	Abfallgemische aus Öl-/Wasserabscheidern
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
*150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
*150102	Verpackungen aus Kunststoff
*150103	Verpackungen aus Holz

Abf.schl.nr.	Abfallbezeichnung
*150104	Verpackungen aus Metall
*150105	Verbundverpackungen
*150106	gemischte Verpackungen
*150107	Verpackungen aus Glas
*150109	Verpackungen aus Textilien
x +150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
x +150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
+150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 150203 fallen
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
+160103	Altreifen
x +160107	Ölfilter
+160117	Eisenmetalle
+160118	Nichteisenmetalle
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
+170101	Beton
+170102	Ziegel
+170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
x +170106	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
+170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
*170201	Holz
*170203	Kunststoff
x +170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
+170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
x +170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
+170401	Kupfer, Bronze, Messing
+170402	Aluminium
+170403	Blei
+170404	Zink
+170405	Eisen und Stahl
+170406	Zinn
+170407	Gemischte Metalle
x +170503	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
+170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
x +170505	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
+170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
x +170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
+170604	Dämmmaterial, mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170604 fällt
x +170801	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
+170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen
x +170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
+170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
*180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
+180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
x +180108	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
+180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
*180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
x +180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
+180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
x +180207	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
+190203	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
+190210	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
+190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
+190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
+190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
+190801	Sieb- und Rechenrückstände
+190802	Sandfangrückstände
+190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
+190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen
+190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
+190904	gebrauchte Aktivkohle
+190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
+191001	Eisen- und Stahlabfälle
+191002	NE-Metall-Abfälle
x +191101	gebrauchte Filtertone
*191201	Papier und Pappe
+191202	Eisenmetalle
+191203	Nichteisenmetalle
*191204	Kunststoff und Gummi
x +191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
*191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
*191208	Textilien
*191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
x +191211	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
*191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
x +191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
+191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
*200101	Papier und Pappe
*200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
*200110	Bekleidung
*200111	Textilien
x +200113	Lösemittel
x +200114	Säuren
x +200115	Laugen
x +200117	Fotochemikalien
x +200119	Pestizide
x +200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
x +200123	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
+200125	Speiseöle und -fette
x +200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
x +200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
+200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
x +200129	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
+200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
x +200131	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
+200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
x +200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
+200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
x +200135	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
+200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 201035 fallen
x +200137	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
+200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
+200139	Kunststoffe
+200140	Metalle
*200201	biologisch abbaubare Abfälle
+200202	Boden und Steine
*200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
*200301	gemischte Siedlungsabfälle
*200302	Marktabfälle
*200303	Straßenkehrsicht
+200304	Fäkalschlamm
+200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
+200307	Sperrmüll
+200399	Siedlungsabfälle a. n. g.

Anlage 2 zu § 5 Abs. 4

Unternehmen/Institution	Einheit	Einwohnergleichwert
Schulen/Kindergärten	je 15 Personen	1
Krankenhäuser	je Bett	0,5
Hotels, Pensionen	je 4 Betten	1
Restaurants, Gaststätten	je Beschäftigten	4
Schankwirtschaften, Eisdielen	je Beschäftigten	2
Imbissbetriebe	je Beschäftigten	5
Kinos, Theater, sonstige Veranstaltungsorte	je 15 Sitzplätze	1
öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
Lebensmittelgroß- und Einzelhandel, Nahrungsmittelhandwerkzeugbetriebe	je Beschäftigten	2
sonstige Groß- und Einzelhandel	je Beschäftigten	0,5
Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5